



OSTALBKREIS

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens wurde ein ergänzendes Verfahren notwendig, bei dem ein Teil der Vorprüfung zur UVP nachgeholt wurde, weshalb die Vorprüfung sowie ein erweiterter Feststellungsvermerk zum Antrag von Herrn Hieronymus Zwick Kobeleshof GbR, Hintersteinbühl 1, 73479 Ellwangen, zur Erweiterung der bestehenden Rinderhaltung und Rinderaufzucht sowie zur Erhöhung der Lagerflächen zur zeitweiligen Lagerung für Gülle und Gärresten erneut bekanntgegeben wird.

Der Betrieb fällt unter die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit nach den Ziffern 7.1.5 und Nr. 8.13 des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Die Erweiterung bzw. Erhöhung sowie Lagerung beinhaltet folgende Änderungen:

- Erhöhung der Tierplatzzahl von 772 Rinder auf 1.313 Rinder
- Erhöhung der Tierplatzzahl von 116 Kälber auf 171 Kälber
- Erhöhung der Gülle- und Gärrestlagerkapazität von bisher 10.490 m³ auf 19.739 m³
- Erweiterung des Milchviehlaufstalls
- Erweiterung Sonderbereich/Frischmelkerbereich
- Erweiterung des Kälberstalls
- Neubau einer Güllegrube
- Neubau einer Festmistplatte (Festmistlager)
- Neubau einer Fahrsilokammer
- Neubau einer Schmutzwassergrube

Die Änderung bedarf der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 der 4. BImSchV auch auf die zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen.

Für die Erhöhung des Tierbestands war gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 7.5.1 des Anhang 1 zum UVPG anhand einer allgemeinen Vorprüfung zu klären, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Vorprüfung wurde vor Gericht teilweise erfolgreich angefochten. Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UmwRG führt eine Verletzung materieller Rechtsvorschriften nur dann zur Aufhebung der Entscheidung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 2b oder 5 UmwRG, wenn sie nicht durch Entscheidungsergänzung oder ein ergänzendes Verfahren behoben werden kann. In diesem Fall ist das ergänzende Verfahren möglich und wurde auch durchgeführt.

Nach Einschätzung des Landratsamts Ostalbkreis sind aufgrund überschlüssiger Prüfung durch die Realisierung des Vorhabens unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten

Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Betrieb ist bereits in einem Umfang von 772 Rinderplätzen und 116 Kälberplätzen immissionsschutzrechtlich genehmigt. Weiter besteht bereits eine entsprechende Vorbelastung durch vorhandene Bauten und eine im Umfeld vorhandene intensive landwirtschaftliche Nutzung (Flächenverbrauch, sonstige Inanspruchnahme von Boden, Niederschlagswasserbeseitigung).

Das Risiko eines Nitrateintrags in das Grundwasser bei der Ausbringung von Gülle und Gärresten wird durch die Einhaltung der landwirtschaftlichen Vorschriften und gängigen Praxis minimiert. Dies gilt auch für den Nitrateintrag über atmosphärische Depositionen.

Bezüglich der anderen Punkte wird auf die Bekanntmachung der Vorprüfung vom 08.05.2019 verwiesen.

Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher weiterhin nicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

gez. Schulte-Austum
Landratsamt Ostalbkreis
Umwelt und Gewerbeaufsicht
Az.: IV/42-106.110
Aalen, 18.06.2026

Online bereitgestellt am 19. Juni 2026.